

Was gibt es zu beachten bei Veranstaltungen?

Bedingungen

In Ergänzung zur Badeordnung der öffentlichen Badeanlagen der Stadt Zürich gelten für die Benutzung einer städtischen Badeanlage durch Gruppen, inkl. Privatunterricht in einer Sportart, folgende Bestimmungen:

1. Verantwortung der Gruppe

Die Gruppe hat eine verantwortliche Person zu bezeichnen, die gegenüber dem Sportamt für die Einhaltung dieser Benützungsordnung und weiteren Anweisungen verantwortlich ist. Die Verantwortung und somit auch die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer/-innen liegt in erster Linie eindeutig bei der verantwortlichen Leitung. Die Gruppe hat keinen Anspruch auf ständige Präsenz des Badpersonals während den Benützungszeiten.

2. Sorgfaltspflicht der Gruppe

Sämtliche Einrichtungen, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden (Schwimmleinen, Wasserballtore, Anzeigetafel, Turngeräte, Lautsprecheranlage, elektrische und elektronische Geräte und dergleichen), sind sorgfältig zu behandeln und nach Gebrauch wieder zu versorgen. Bei Beschädigungen behält sich das Sportamt vor, die Reparaturen zulasten der Verursacher vornehmen zu lassen. Die benutzten Räume sind ordentlich und sauber zu verlassen.

3. Meldung, Information

Über besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Mängel, Unfälle und dergleichen) ist das Badpersonal umgehend zu informieren. Bei technischen Störungen ist in erster Linie das Badpersonal beizuziehen. Wenn kein Personal anwesend ist, muss gemäss der im Bad aufliegenden Alarmierungsliste vorgegangen werden.

4. Mietbedingungen

Die Aktivitäten dürfen nur in den gemieteten Anlageteilen bzw. Räumen statt finden. Rasenflächen dürfen nicht befahren werden. Für Rasenschäden haftet der Veranstalter. Haustiere dürfen nicht auf die Anlage. Die Veranstaltung muss um Mitternacht beendet sein. Wird die Veranstaltung im Freien durchgeführt, ist das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten ab 22.00 Uhr untersagt. Drittpersonen dürfen in keinsten Weise belästigt werden. Glas- und Hartplastikgläser sowie Porzellan- und Hartplastikgeschirr sind ausserhalb der Räumlichkeiten nicht erlaubt. Bei Dekorationen ist zu beachten, dass sie den feuerpolizeilichen Vorgaben entsprechen. Das Dekorationsmaterial darf nicht mit Nägeln, Schrauben oder Ähnlichem angebracht werden. In allen Räumen gilt Rauchverbot. In den Turnhallen dürfen keine Schuhe mit schwarzer Sohle getragen werden. Annullationen müssen schriftlich erfolgen. Bei Absagen der Belegung durch den/die BewilligungsinhaberIn, wird bis zu einer Woche vor dem Nutzungstermin eine Bearbeitungsgebühr von 100 Franken erhoben. Bei kurzfristigeren Absagen werden die deklarierten Benützungsgebühren in Rechnung gestellt, mindestens aber 100 Franken. Ausserhalb der Badöffnungszeiten gilt ein Badeverbot. In Räumen mit speziellen Auflagen sind diese zu beachten.

Auflagen

1. Rettungsmassnahmen durch die Gruppe

Während den Benützungszeiten muss in der Gruppe im Bad mindestens eine Person mit folgenden Kenntnissen anwesend sein:

- Brevet Plus-Pool (nicht älter als 4 Jahre) und BLS-AED-Ausbildung (nicht älter als 2 Jahre).

Beide Ausweiskopien (Brevet Plus-Pool und BLS-AED) müssen zusammen mit dem Gesuch den zentralen Diensten der Abteilung Badeanlagen des Sportamtes zugestellt werden. Ausgenommen von der Einreichungspflicht sind Vereine/Organisationen, die eine Sonderbewilligung besitzen, bei der die Verantwortung der Kontrollpflicht speziell geregelt ist sowie Mieter des Mehrzweckraumes Seebach und des Zeltes im Wärmebad Käferberg.

2. Haftung, Versicherung

Die Durchführung geschieht auf eigene Gefahr und in der Eigenverantwortung der Gruppe. Mit Ausnahmen lehnt die Stadt als Werkeigentümerin jegliche Haftungsansprüche ab, die aus der Durchführung entstehen. Zur Deckung von Haftungsansprüchen der Stadt oder Dritter gegenüber der Gruppe, wegen Schäden im Rahmen der Benützung der Badeanlage, hat die Gruppe eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme von mindestens 3 Mio./Fall abzuschliessen. Das Sportamt kann eine Kopie der Versicherungspolice verlangen.

3. Reinigung

Die Reinigung der Anlagen obliegt dem Veranstalter gemäss Instruktion des Badpersonals. Die Anlage ist im gleichen Zustand, wie sie angetroffen wurde, abzugeben. Ist eine Nachreinigung nötig, wird sie auf Kosten des Veranstalters vom Sportamt vorgenommen.

4. Sonderbewilligung

Für Veranstaltungen mit Verstärkeranlagen, Lautsprechern, Megaphonen o.ä. sowie technischen Aufbauten (Zelte, Tribünen, Fahnen etc.) und für kommerzielle Anlässe ist eine zusätzliche Bewilligung der Verwaltungspolizei erforderlich. Der Veranstalter hat vor dem Event auf eigene Kosten die Bewilligungen selbstständig einzuholen. Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ist es angezeigt, sich frühzeitig mit der Stadtpolizei Zürich, Büro für Veranstaltungen, Tel. 044 411 73 66, in Verbindung zu setzen.

5. Werbemittel

Die Werbung für Tabak und Alkohol ist nicht erlaubt. Für das Anbringen und die Auflage von Werbemitteln wie Flugblätter, Plakate und anderes Informationsmaterial ist eine Bewilligung des Sportamtes einzuholen.

6. Benützungen der Badeanlagen ausserhalb der Öffnungszeiten

Der/Die Gruppenverantwortliche hat insbesondere dafür zu sorgen dass:

- nur berechnete Gruppenmitglieder während der Benützungszeit Zutritt haben.
- beim Verlassen des Bades die Lichter gelöscht und alle Zugangstüren abgeschlossen sind.